

**Satzung
vom 27.08.2014**

Präambel

Behandelt die Menschen so, wie ihr selbst von ihnen behandelt werden wollt.

Unser Ziel für den Umgang miteinander orientiert sich an den christlichen Grundwerten (Liebe, Freude, Geduld, Friede, Freundlichkeit, Güte, Treue, Besonnenheit und Selbstbeherrschung) sowie an der Toleranz und Achtung vor der Würde des Menschen. Für den anderen soll mitgedacht und seine Schwächen ausgeglichen werden.

Von Mitgliedern wird erwartet, das Vorgenannte zu respektieren und den obigen Grundprinzipien zu entsprechen. Die Ausübung einer Leiterschaftsaufgabe setzt eine Identifikation mit den christlichen Werten voraus.

Diese Eigenschaften fördern die positive Teambildung im Verein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: Christlicher Sportverein „Fit fürs Leben“.
Als Kurzform gilt: CSV „Fit fürs Leben“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung des Erwachsenensports
 - sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - sportliche Förderung von älteren Menschen
 - Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Halbjahr (30.06. und 31.12.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch rechtzeitige Einladung im Bremer „Weser-Kurier“ mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(alt: Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.)

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen des Vereins ist abweichend von 4) dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus

- der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Als Vorstand gewählt werden dürfen nur Personen, die Mitglied einer Gemeinde sind, die der Evangelischen Allianz angehört. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von 1) die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 - 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
 - 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht einschließlich Jahresrechnung des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - 5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
 - 6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
 - 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - 8) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Kassenswart. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem geschäftsführenden Vorstand vertreten. Zur Vertretung genügen zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 6) Über die Konten des Vereins kann auch Einzelvollmacht und Untervollmacht erteilt werden.
- 7) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Er ist im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsführervollmacht und Anweisung tätig.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und kann dafür eine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung (auch nach § 3 Nr. 26 a EStG) erhalten.

§ 9 Protokolle

Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuladen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bremen, den 27.08.2014